

## Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Das Bekenntnis zur derzeitigen Bilanzierungsmöglichkeit von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen und die Ausweitung von § 30 WGG**

Regelmäßig kommt es zu politischen Versuchen, die gemeinnützige Vermögensbindung gem. § 1 Abs. 2 WGG zu relativieren. Ein wesentlicher Eckpfeiler dieser Vermögensbindung findet sich gem. § 10 Abs. 2 WGG in der Kaufpreislimitierung von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen dahingehend, dass diese lediglich um eine Nominale im Sinn des einbezahlten Stammkapitals zzgl. ihres Anteils am verteilbaren Gewinn veräußert werden dürfen. Die WGG-Novelle 2016 versuchte erfolglos den Interessen von Eigentümerstrukturen aus dem Bereich der Finanzwirtschaft entgegenzukommen, indem in § 10 Abs. 5 definiert wurde, der es erlauben sollte, Anteile an GBV nicht nur zum (anteiligen) Stammkapital zu bilanzieren, sondern auch das (anteilige) Eigenkapital bilanziell auszuweisen. Diese Konstruktion erwies sich als unvereinbar mit Bilanzierungsgrundsätzen und wurde durch die Finanzmarktaufsicht zurückgewiesen. Auch der „Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen“ sprach sich offiziell gegen ähnliche Bestrebungen aus, die der „Plan A“ des SPÖ-Bundeskanzlers Christian Kern vorgesehen hatte – und die letztlich nicht umgesetzt wurden.

Im Regierungsprogramm der ÖVP-FPÖ Bundesregierung fanden sich auf Seite 49 folgende Bekenntnisse: „Keine Ausweitung der Gewinnentnahmemöglichkeiten bei gemeinnützigen Bauvereinigungen (gBV)“ und „Keine Änderung der Grundlagen der Unternehmensbewertung bei gBV“. Im Rahmen der WGG-Novelle 2019 wurden diese auch gewahrt. Der WGG-Novelle 2022 unter ÖVP-Grünen ist explizit zu entnehmen, dass es sich dabei um die Fortsetzung der Vorgängernovelle handelt, wie dem entsprechenden Initiativantrag 2571/A vom 19.05.2022, 27. GP zu entnehmen ist: „Vorliegende Novelle soll vor dem Hintergrund ua des Berichts des RH „Wohnbau in Wien“ (Reihe BUND 2021/3) sowie in Fortführung des Weges der WGG-Novelle 2019, BGBl. INr. 85, zu einer höheren Qualität und Effizienz der Revision und Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen zum Schutz der gemeinnützigen

Vermögenswidmung sowie der Bewohner im Sinne eines effizienten leistbaren Wohnens führen.“

Etwa die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG verfügt mittelbar über wesentliche Anteile an bedeutenden GBV. Hier gilt es sicherzustellen, dass auch Niederösterreich sich klar zu seiner Verantwortung für den gemeinnützigen Wohnbau – und damit für unsere Landsleute – bekennt, Änderungen bei der Gewinnentnahme sowie der Bewertungsgrundlagen von GBV abzulehnen. Insbesondere in Anbetracht der dramatischen Causa „die EIGENTUM“ handelt es sich dabei um ein bedeutendes Signal gegen jedwede Spekulation mit gemeinnützigem Wohnraum bzw. gemeinnützigen Unternehmen.

Überdies wäre es als Lehre aus der Causa „die EIGENTUM“ erforderlich, das Instrument des Regierungskommissärs gem. § 30 WGG dahingehend nachzuschärfen, dass dieser bei Verstößen gegen § 10a WGG zwingend einzusetzen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, sich im Einklang mit der Bundesgesetzgebung gegen jedwede Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes auszusprechen, die zu höheren Gewinnentnahmemöglichkeiten bzw. Änderungen der Bewertung von Anteilen an GBV führen und außerdem den Bundesgesetzgeber zur verstärkten Absicherung des gemeinnützigen Vermögens dahingehend aufzufordern, das Instrument des Regierungskommissärs gem. § 30 WGG dementsprechend nachzuschärfen, dass dieser bei Verstößen gegen § 10a WGG zwingend einzusetzen ist.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 17. November 2022 möglich ist.